



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg

Externe Meldestelle des Bundes

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 228 99 410-6644

E-MAIL hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN **EMB - 2023 0000 1993**

(bitte immer angeben)

Per E-Mail:

[REDACTED]@lindenberg.one

DATUM Bonn, 15. Juni 2026

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

HIER Abschluss des Verfahrens

BEZUG Ihre Meldung vom 3. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

das in der externen Meldestelle des Bundes geführte Verfahren wird hiermit gemäß § 31 Absatz 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) abgeschlossen.

I.

In Ihrer Meldung vom 3. Juli 2023 haben Sie vorgebracht, dass die Einrichtung, die Gegenstand der Meldung ist, gegen den Datenschutz verstoße; insbesondere werde Artikel 32 DSGVO mangelhaft umgesetzt.

II.

Das Verfahren gemäß § 28 HinSchG wurde geführt. Die Rückmeldung der externen Meldestelle des Bundes gemäß § 28 Absatz 4 HinSchG wurde Ihnen am 20. September 2023 per E-Mail übersandt. Darin wurden Sie auf Bedenken hinsichtlich der Eröffnung des Anwendungsbereichs wegen § 5 HinSchG und hinsichtlich der Stichhaltigkeit der Meldung hinge-

DATENSCHUTZ

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie in der Datenschutzerklärung der externen Meldestelle des Bundes unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Datenschutz/Datenschutz_node.html veröffentlicht.

VERKEHRSANBINDUNG

U – Bahn 16, 63, 66
Haltestelle: Bundesrechnungshof/
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

wiesen. Sie wurden um ergänzende Angaben gebeten, worin zugleich eine Folgemaßnahme gemäß § 29 Absatz 1 HinSchG liegt (vgl. BT-Drucksache 20/3442, Seite 88). Nach dem Eingang Ihrer Antwort am 29. September 2023 wurden Sie am 8. Dezember 2023 unter anderem um die Mitteilung gebeten, ob Sie damit einverstanden sind, dass die externe Meldestelle des Bundes mit der Einrichtung, die Gegenstand der Meldung ist, Kontakt aufnimmt. Nachdem Sie Ihr Einverständnis erklärt hatten, wandte sich die externe Meldestelle des Bundes mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 und 3. Januar 2024 mit Fragen an die Einrichtung. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Antworten der Einrichtung zu äußern. Nach Prüfung Ihrer Stellungnahme wurde Ihnen am 29. April 2024 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, das Verfahren gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG zwecks weiterer Untersuchungen an die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein bzw. an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) als deren Behörde abzugeben. Ihnen wurde eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts übermittelt, mit der das ULD über den Gegenstand des abzugebenden Verfahrens informiert werden sollte. Nach weiterer Korrespondenz, die der Beantwortung von Ihnen gestellter rechtlicher Rückfragen diente, erfolgte die Abgabe des Verfahrens an das ULD mit Schreiben vom 14. August 2024. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 wurde das ULD auf dessen Anforderung hin über die bis zu diesem Zeitpunkt wegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HinSchG nicht mitgeteilte Identität der Einrichtung informiert, die Gegenstand der Meldung ist. Mit Schreiben vom 18. November 2024 teilte das ULD mit, dass es ein Anhörungsverfahren eröffnet und die Einrichtung um Stellungnahme gebeten habe. Hierüber wurden Sie mit Schreiben vom 25. November 2024, versandt per E-Mail am 26. November 2024, unterrichtet. Mit Schreiben vom 27. Februar 2025 erkundigte sich die externe Meldestelle des Bundes beim ULD nach dem Sachstand. Mit Schreiben vom 17. März 2025 teilte das ULD mit, dass es das Verfahren abgeschlossen habe. Nach Prüfung der vom ULD hierfür angeführten Gründe wurde das ULD mit Schreiben vom 19. Dezember 2025, in dem auf die vom ULD mitgeteilten Gründe eingegangen wird, gebeten, noch einmal zu überprüfen, ob das Verfahren nicht doch fortgesetzt werden sollte. Mit Schreiben vom 24. Februar 2026 teilte das ULD mit, dass auch unter Berücksichtigung der von der externen Meldestelle des Bundes dargestellten Gründe keine Fortsetzung des Verfahrens erfolgen werde. Dieses Schreiben wurde Ihnen zusammen mit der Anhörung der externen Meldestelle des Bundes vom 24. März 2026 am 25. März 2026 per E-Mail übersandt. In der Anhörung wurde Ihnen gemäß § 31 Absatz 6 Satz 1 HinSchG das Ergebnis der durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen mitgeteilt. Zugleich wurde angekündigt, dass beabsichtigt sei, das Verfahren nunmehr abzuschließen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Abschluss des Verfahrens zu äußern. Von dieser Gelegenheit haben Sie mit E-Mail vom 8. April 2026 Gebrauch gemacht.

III.

Gemäß § 31 Absatz 1 HinSchG schließt eine externe Meldestelle das Verfahren ab, wenn sie die Stichhaltigkeit einer Meldung geprüft und das Verfahren nach § 28 HinSchG geführt hat. Diese Voraussetzungen sind, wie oben ausgeführt, hier erfüllt. Die externe Meldestelle des Bundes hat die angemessenen Folgemaßnahmen ergriffen. Das Ergebnis der durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen wurde Ihnen gemäß § 31 Absatz 6 HinSchG mitgeteilt. Das Verfahren ist daher gemäß § 31 Absatz 1 HinSchG abzuschließen. Weitere Folgemaßnahmen sind nicht geboten.

In Ihrer E-Mail vom 8. April 2026 rügen Sie, dass die externe Meldestelle des Bundes darauf verzichtet habe, von Ihnen bereitgestellte Unterlagen einzusehen, und sprechen davon, dass das Abgabeschreiben vom 14. August 2024 (nur) „wesentliche Teile des Hinweises“ wiedergebe. Im Schreiben vom 29. April 2024 wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zur Sachverhaltsschilderung, mit der das ULD über den Gegenstand des abzugebenden Verfahrens informiert werden sollte, zu äußern. Davon haben Sie auch nach einem nochmaligen Hinweis auf diese Möglichkeit im Schreiben vom 22. Juli 2024 keinen Gebrauch gemacht.

Darauf, dass die externe Meldestelle des Bundes nur über eingeschränkte Ermittlungsbefugnisse und über keine Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse verfügt, habe ich im Laufe des Verfahrens bereits hingewiesen. Sie sind der Ansicht, aus diesem Grund hätte die externe Meldestelle des Bundes das ULD oder eine andere Stelle anweisen müssen, Untersuchungen durchzuführen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das ULD ausweislich seiner Schreiben vom 18. November 2024 und 17. März 2025, soweit es seine Zuständigkeit betroffen gesehen hat, eine Untersuchung durchgeführt hat. Die externe Meldestelle des Bundes hat weder die Befugnis, die Tätigkeit anderer Behörden zu überprüfen, noch die Befugnis, anderen Behörden Weisungen zu erteilen. Eine rechtliche Grundlage für solche Maßnahmen besteht nicht. Wie schon im Schreiben vom 8. Dezember 2023 ausgeführt, wären, wenn sich – wie von Ihnen verlangt – die externe Meldestelle des Bundes Befugnisse anmaßen würde, über die sie nicht verfügt, rechtsstaatliche Grundsätze und im konkreten Fall auch solche der Zuständigkeitsordnung im föderalen Staat verletzt. Beeinträchtigt wäre hier zudem die durch Artikel 52 DSGVO gewährleistete Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz.

In Ihrer E-Mail vom 8. April 2026 rügen Sie ebenfalls, dass die externe Meldestelle des Bundes die Argumentation des ULD zur Zuständigkeit nicht hinterfragt habe und auch nicht in

Betracht gezogen habe, den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einzuschalten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Schreiben der externen Meldestelle des Bundes an das ULD vom 19. Dezember 2025 (Seite 494 f. der dem Verwaltungsgericht Köln übermittelten Vorgangskopie) gehen Sie nicht ein. In Ihrer Äußerung zur Antwort der Einrichtung, die Gegenstand der Meldung ist, im Zusammenhang mit dem Transparenzportal Hamburg haben Sie allgemein und unabhängig von einer konkreten Auftragsverarbeitung angegeben, dass die offenbar standardmäßig verwendeten Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung und Security Service Level Agreements nach Ihrer Auffassung unzureichend seien. Dass Hamburg davon in anderer Weise betroffen wäre als Schleswig-Holstein, ist nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Bundesamtes für Justiz - Externe Meldestelle des Bundes - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (hier: die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, diese vertreten durch die Präsidentin des Bundesamts für Justiz, Frau Veronika Keller-Engels, Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postanschrift: Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid des Bundesamtes für Justiz - Externe Meldestelle des Bundes - im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbe-

dingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Im Falle der elektronischen Einreichung bedarf es keiner Abschriften. Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie nach diesem Gesetz vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht, sind verpflichtet, elektronische Dokumente zu übermitteln, § 55d VwGO.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

